

# Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung in der Schweiz

## Statuten

### 1. Name, Rechtsform, Sitz

Die "Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung in der Schweiz (VBGF)" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

### 2. Zweck

Die "VBGF" will einen Beitrag zur Koordination gesundheitsförderlicher Massnahmen der Kantone leisten und nationale Anstrengungen zur Gesundheitsförderung mit den entsprechenden Vorhaben in den Kantonen koordinieren. Zu diesem Zweck identifiziert und analysiert die "VBGF" die Bedürfnisse in Sachen Gesundheitsförderung. Sie plant, realisiert und begleitet Projekte. Die Vereinigung fördert die Qualität in der Gesundheitsförderung und kann sich zu Themen äussern, die Auswirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung haben.

### 3. Mitglieder und Gäste

3.1. Mitglied der "VBGF" können kantonale Beauftragte für Gesundheitsförderung werden, die von einem Kanton mit einem entsprechenden Auftrag versehen wurden. Der Vereinsbeitritt und der Austritt aus dem Verein sind schriftlich durch den/die Beauftragten zu erklären.

3.2. Ständige Gäste der Vereinigung sind je eine Vertretung der Schweizerischen Stiftung für Gesundheitsförderung, des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Schweizerischen Gesundheitsstiftung Radix. Die Vereinigung kann weitere Gäste bestimmen.

3.3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch ein Schreiben an den Vorstand. Der Jahresbeitrag des laufenden Jahres wird vollumfänglich geschuldet, unabhängig vom Austrittsdatum.

### 4. Organisation

#### 4.1 Allgemeines

Die Organe von "VBGF" sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisor/innen.

#### 4.2 Mitgliederversammlung

4.2.1 Die Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich statt. Zusätzlich finden nach Bedarf Konferenzen statt.

Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin versandt werden unter Beilage der Traktandenliste.

Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Personen gem. Art. 3.1 die ihren Beitritt zur Vereinigung erklärt haben. Pro Kanton ist nur eine Person stimmberechtigt. Vorstandsmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

4.2.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (einschliesslich Präsidium), sowie zwei Rechnungsrevisor/innen oder eine anerkannte Revisionsgesellschaft für die jährliche Prüfung der Rechnung, im Zweijahresturnus. Wiederwahlen sind möglich. Die Rechnungsrevisor/innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

- 4.2.3 Die Mitgliederversammlung beschliesst über Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden. Sie nimmt Jahresbericht und Rechnung entgegen und beschliesst über das Budget der "VBGF". Die Mitgliederversammlung setzt jährlich die Mitgliederbeiträge fest.

#### **4.3. Vorstand**

- 4.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Die deutschsprachigen und die französischsprachigen Kantone müssen im Vorstand vertreten sein.
- 4.3.2 Der Vorstand vertritt die "VBGF" nach aussen. Er führt die Geschäfte von "VBGF" im Rahmen des genehmigten Budgets, und erstattet jährlich der Mitgliederversammlung über Geschäftsführung und Rechnung Bericht.
- 4.3.3 Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten (oder von zwei Copräsidenten) einberufen und geleitet. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

#### **4.4. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung**

Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung und im Vorstand werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin, bzw. der Präsident, im Falle eines Copräsidents das amtsältere Mitglied.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

#### **5. Finanzielles**

Die notwendigen Mittel beschafft sich die "VBGF" durch Mitgliederbeiträge, durch einmalige oder wiederholte Zuwendungen und durch die Einnahmen aus Dienstleistungen und Subventionen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet.

#### **6. Statutenänderungen**

Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wird die Vereinsauflösung beschlossen, so geht ein allfälliger Aktivasaldo an eine oder mehrere Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung wie diejenige von "VBGF".

#### **7. Inkrafttreten**

Im Zweifelsfall ist die Deutsche Originalversion der Statuten massgebend.

Die durch die Gründungsversammlung vom 26. September 2000 gutgeheissenen Statuten von "VBGF" treten ab diesem Datum in Kraft.